



# **Die gymnasiale Oberstufe und die Deutsche Internationale Abiturprüfung an der GISNY**

## **1. Allgemeines**

Das Deutsche Internationale Abitur ist Abschlussprüfung des 12-jährigen Bildungsgangs an deutschen Auslandsschulen. In die Deutsche Internationale Abiturprüfung gehen Fächer und Prüfungsanteile mit fremdsprachigem Bezug ein, im Falle eines binationalen Abschlusses Fächer und Prüfungsanteile des Partnerstaates.

Das Deutsche Internationale Abitur enthält neben Prüfungsteilen in deutscher Sprache auch Prüfungsteile in der Fremdsprache/Landessprache. Der internationale Charakter der Prüfung wird außerdem durch bilinguale und/oder fremdsprachige Sachfächer sichergestellt. Bilinguale Fächer werden zu gleichen Teilen den deutschsprachigen und fremd-/landessprachig unterrichteten Fächern zugeordnet.

Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12, die jeweils in zwei Halbjahre gegliedert sind. Die letzten vier Halbjahre 11.1 - 12.2 sind die Qualifikationsphase. In ihr sind die Leistungsnachweise für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung zu erbringen.

## 2. Bewertung und Zeugnisse

Für die Umsetzung der Bewertungsnoten in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

In der **Jahrgangsstufe 10** erfolgt die Beurteilung in Noten. Der Schüler erhält ein Ganzjahreszeugnis.

In den **Jahrgangsstufen 11** und **12** werden die jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen mit einer Punktzahl bewertet. Es werden Halbjahreszeugnisse erteilt.

## 3. Versetzung in die Qualifikationsphase

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 entscheidet die Konferenz der Fachlehrer, die den Schüler unterrichtet haben, über die **Versetzung in die Qualifikationsphase**.

Realschüler, die am Ende der Klasse 10 einen Realschulabschluss erhalten, können bei einem Notenschnitt von 3,0 die Klasse 10 als Gymnasiast wiederholen; wurde Französisch als 2. Fremdsprache nicht belegt, muss Spanisch als neubeginnende Fremdsprache gewählt werden.

## 4. Leistungsfeststellungen in der Qualifikationsphase

In allen Fächern (ausgenommen Sport) werden zwei Arbeiten im Halbjahr geschrieben, im Halbjahr der Abiturprüfung eine Arbeit. Die Dauer beträgt in der 11. Klasse zwei bis drei Unterrichtsstunden, in der 12. Klasse zwei bis vier Unterrichtsstunden.

In Kunst und Musik kann eine Arbeit durch eine Projektarbeit ersetzt werden.

Im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 soll in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine der Arbeiten in der Dauer der Prüfungsarbeit geschrieben werden.

Die Ergebnisse von zwei Arbeiten einerseits und die fortlaufend im Unterricht erbrachten Leistungen andererseits ergeben etwa zu gleichen Teilen die Punktzahl für das Halbjahreszeugnis.

Wird eine schriftliche Arbeit aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, versäumt, wird diese mit 0 Punkten bewertet.

Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeit nachzuholen. In Krankheitsfällen wird ein ärztliches Attest verlangt.

Werden Unterrichtsstunden häufig versäumt, so dass eine Leistungsermittlung nicht möglich ist, tritt an die Stelle der Leistungsbewertung der Vermerk "nicht feststellbar"; er wird wie eine Bewertung mit 0 Punkten behandelt.

## 5. Wiederholen von Teilen der Oberstufe, Verweildauer

Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt wird, kann die Jahrgangsstufe 10 wiederholen. Wer jedoch zum zweiten Mal nicht versetzt wird, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.

In der Qualifikationsphase gibt es **keine** Versetzung.

Ein freiwilliges Zurücktreten kann nur einmal in der Qualifikationsphase und nur um ein ganzes Jahr gestattet werden, und zwar am Ende der Jahrgangsstufe 11 oder am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 12 bzw. vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung.

Bei der Wiederholung von Teilen der Oberstufe zählen nur die Bewertungen des zweiten Durchgangs.

Wer nach dreieinhalbjährigem Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wurde, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen, weil er innerhalb der **Höchstverweildauer von vier Jahren** die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung nicht erfüllen kann. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Länder-Vorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses.

Die Höchstverweildauer von vier Jahren kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum von einem Jahr überschritten werden.

Wenn überragende Leistungen eines Schülers dies rechtfertigen, kann die Schule beim Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses einen Antrag auf Überspringen von Teilen oder der gesamten Einführungsphase stellen.

## 6. Die Jahrgangsstufe 10

Die Jahrgangsstufe 10 soll die Schüler mit den Arbeitsweisen der gymnasialen Oberstufe vertraut machen.

Für **jeden Schüler** der GISNY sind die folgenden Fächer **verbindlich**:

- **Deutsch**
- **Mathematik**
- **Englisch**
- **eine weitere Fremdsprache** (In der Regel wird **Französisch** fortgeführt. Wird Spanisch gewählt (neueinsetzend), kann Physik (fortgesetzt) nicht belegt werden, da der entsprechende Unterricht zeitgleich stattfindet)
- **zwei Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik)**
- **Geschichte**
- **American History/ Economics**
- **ein künstlerisches Fach (Kunst oder Musik)**
- **Sport**

Die Schüler haben **Wahlmöglichkeiten** bei:

- den **Fremdsprachen**
- den **naturwissenschaftlichen Fächern**
- dem **künstlerischen Fach**

Schüler, die nicht hinreichend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, **müssen** einen dreijährigen Unterricht in einer **spätbeginnenden Fremdsprache** erhalten (hier: Spanisch). Diese Sprache muss bis einschließlich Klasse 12 belegt werden.

## 7. Die Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase wählen die Schüler aus dem Angebot der Schule ihre (in der Regel) **10 Qualifikationsfächer** aus.

Die folgenden Fächer **müssen** von den Schülern gewählt werden:

- **Deutsch**
- **Mathematik**
- **Englisch**
- **drei Fächer** aus den Fachbereichen **Fremdsprachen** (**Französisch** oder **Spanisch**) und **Naturwissenschaften** (**Biologie, Chemie** oder **Physik**)
- **Geschichte**
- **American History and Economics**
- **Kunst/Musik**
- **Sport**

Diese Fächer sind - mit Ausnahme des Faches Sport - drei Aufgabenfeldern (AF) zugeordnet.

<b>Die drei Aufgabenfelder</b>		
<u>Aufgabenfeld I</u> (sprachlich – künstlerisch)	<u>Aufgabenfeld II</u> (gesellschafts – wissenschaftlich)	<u>Aufgabenfeld III</u> (mathematisch – naturwissenschaftlich)
Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Latein, Kunst, Musik	Geschichte, American History / Economics	Mathematik, Physik, Chemie, Biologie

### Anmerkungen:

- Die Qualifikationsfächer sind in den **vier Halbjahren** der Qualifikationsphase **verpflichtend**.
- Die Zahl der Qualifikationsfächer **kann höher sein**, wenn der Schüler ein weiteres Fach in den Fachbereichen **Fremdsprachen/Naturwissenschaften** wählt.

## 8. Die Abiturprüfung

### 8.1 Art, Zeit und Gliederung der Abiturprüfung

Sie besteht aus der **schriftlichen** und der **mündlichen** Prüfung. Die schriftliche Prüfung umfasst **drei** Fächer, die mündliche **zwei** Fächer.

### 8.2 Prüfungsfächer

Im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 wählen die Schüler ihre fünf Prüfungsfächer.

- a) **Deutsch** liegt als schriftliches Prüfungsfach fest (**1. Prüfungsfach**).
- b) Das zweite und dritte (schriftliche) Prüfungsfach benennt der Prüfling aus den folgenden Fächern:
  - **Mathematik**;
  - **eine Fremdsprache** (an der GISNY: **Englisch** oder **Französisch**), die bis zur Abiturprüfung in mindestens sechs aufeinander folgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens vier Wochenstunden unterrichtet worden ist.
  - **ein naturwissenschaftliches Fach** (an der GISNY: **Biologie**, **Chemie** oder **Physik**), das in der Sekundarstufe I eingesetzt hat sowie bis zur Abiturprüfung in mindestens drei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden ist;
  - **ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte)**.
- c) Die **mündlichen Prüfungsfächer (4./5. Prüfungsfach)** benennt der Prüfling aus seinen Qualifikationsfächern, die **nicht** zu seinen **schriftlichen Prüfungsfächern** gehören.
- d) Die **fünf Prüfungsfächer** müssen die **drei Aufgabenfelder** abdecken.

- e) **Sport** kann weder als schriftliches noch als mündliches 4. Prüfungsfach gewählt werden.
- f) Spanisch, Kunst und Musik können nur als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

### **10.3 Nachweis des erfolgreichen Besuchs der gymnasialen Oberstufe und der allgemeinen Hochschulreife (Gesamtqualifikation)**

Die Gesamtqualifikation ist die Summe der Punkte, die die Schüler in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und der Abiturprüfung erworben hat und aufgrund derer die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird. Sie ergibt sich aus den Leistungen in drei Bereichen:

- Bereich A:** Unterrichtsleistungen in den drei schriftlichen Prüfungsfächern in den drei Halbjahren 11.1, 11.2 und 12.1;
- Bereich B:** Unterrichtsleistungen in den weiteren Qualifikationsfächern;
- Bereich C:** Prüfungsbereich: Unterrichtsleistungen der fünf Prüfungsfächer in 12.2 und Ergebnis der Abiturprüfung sowie gegebenenfalls das Ergebnis der besonderen Lernleistung.

Als Gesamtqualifikation sind maximal 900 Punkte erreichbar, und zwar 270 Punkte im Bereich A, 330 Punkte im Bereich B und 300 Punkte im Bereich C.

Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn mindestens 300 Punkte erzielt worden sind, und zwar in den drei Bereichen der Teilqualifikationen jeweils mindestens ein Drittel der jeweils erreichbaren Punkte. Ein Ausgleich zwischen den Bereichen ist nicht möglich.

### **10.4 Berechnung der Gesamtqualifikation**

Jeder Schüler muss in den drei Bereichen A, B und C in folgenden Fächern Halbjahresleistungen in folgender Anzahl für die Qualifikation einbringen:

- Deutsch: 4
- Mathematik: 4
- Fremdsprachen und Naturwissenschaften:  
in beiden Fachbereichen zusammen mind. 14  
dabei in jedem dieser Fachbereiche mind. 4
- gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld: mind. 4  
dabei in Geschichte: mind. 2
- künstlerisches Fach: mind. 3

Aus dem Sportunterricht können bis zu 3 Halbjahresleistungen angerechnet werden.

Für die in den drei Bereichen A, B und C zu erbringenden Leistungen gilt:

**Bereich A:**

- a) In diesem Bereich werden die Punkte, die in den drei schriftlichen Prüfungsfächern in den Halbjahren 11.1, 11.2 und 12.1 erreicht worden sind, mit doppelter Wertung für die Qualifikation angerechnet.

Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also:

$$9 \cdot 15 \cdot 2 = 270.$$

Mindestens 90 Punkte müssen erreicht werden.

- b) Keines der neun Halbjahre darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein.  
c) In mindestens sechs der neun Halbjahre müssen wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

Die Leistungen der drei schriftlichen Prüfungsfächer aus 12.2 werden im Bereich C angerechnet.

**Bereich B:**

- a) In diesem Bereich werden aus dem Unterricht während der Qualifikationsphase in den Qualifikationsfächern, die nicht zu den schriftlichen Prüfungsfächern des Prüflings gehören, 22 Halbjahresleistungen mit einfacher Wertung für die Qualifikation angerechnet.

Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also:

$$22 \cdot 15 = 330.$$

Mindestens 110 Punkte müssen erreicht werden.

- b) Zu den anzurechnenden 22 Halbjahren gehören die Unterrichtsleistungen im 4. und 5. mündlichen Prüfungsfach in den drei Halbjahren 11.1, 11.2 und 12.1. Keines dieser Halbjahre darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein.

Die Leistung aus 12.2 im 4. Prüfungsfach wird im Bereich C angerechnet.

- c) In mindestens 16 der anzurechnenden 22 Halbjahre müssen wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.  
d) Ein mit 0 Punkten abgeschlossenes Halbjahr kann nicht angerechnet werden.

Bei 10 Qualifikationsfächern (40 Halbjahresleistungen) verbleiben nach Abzug der 12 Halbjahresleistungen für die drei schriftlichen Prüfungsfächer, der Halbjahresleistung des 4. und 5. Prüfungsfachs in 12.2 26 Halbjahresleistungen. Aus diesen werden unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen die 22 besten Halbjahresleistungen für die Berechnung der Teilqualifikation im Bereich B angerechnet.

## **Bereich C:**

- a) In diesem Bereich werden in jedem der fünf Prüfungsfächer die Leistungen aus 12.2 mit einfacher Wertung und das Ergebnis der Abiturprüfung mit dreifacher Wertung für die Qualifikation angerechnet.

Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also:

$$(5 \cdot 15 \cdot 1) + (5 \cdot 15 \cdot 3) = 300.$$

Mindestens 100 Punkte müssen erreicht werden.

- b) Wird in einem schriftlich geprüften Fach auch mündlich geprüft, wird das Prüfungsergebnis aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil nach der Tabelle in Anlage 3 a (ohne besondere Lernleistung) ermittelt.
- c) In zwei Prüfungsfächern muss die Punktsumme (Halbjahresleistung + Prüfungsergebnis) wenigstens jeweils 20 Punkte betragen.
- d) In keinem der fünf Prüfungsfächer darf das letzte Halbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen sein.

## **10.5 Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten**

Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme der Abiturprüfung ausgeschlossen.

Die Abiturprüfung ist dann als "nicht bestanden" zu erklären.

Wenn Täuschungshandlungen erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses festgestellt werden, kann die Abiturprüfung als "nicht bestanden" und das Zeugnis für ungültig erklärt werden.

Wer sich einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu im Wiederholungsfall schuldig macht, wird von der Abiturprüfung endgültig ausgeschlossen und muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die für die schriftliche Prüfung genannten Bestimmungen entsprechend angewendet.

Wenn ein Prüfling in einer Einzelprüfung die Leistung verweigert oder sich auf andere Weise der Leistungsermittlung entzieht, wird statt einer Note der Vermerk "nicht feststellbar" gegeben. Dieser Vermerk entspricht einer Bewertung mit 0 Punkten. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen eine Einzelprüfung versäumt.

Verweigert oder versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen mehr als eine Einzelprüfung, ist die Abiturprüfung als "nicht bestanden" zu erklären.

## 11 Die schriftliche Prüfung

Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) im Fach Deutsch                                | 4 Zeitstunden; |
| b) in den Fremdsprachen                           | 4 Zeitstunden; |
| c) in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern | 3 Zeitstunden; |
| d) im Fach Mathematik                             | 4 Zeitstunden; |
| e) in den Naturwissenschaften                     | 3 Zeitstunden. |

## 12 Die mündliche Prüfung

Es gelten die folgenden Regelungen:

- Zuerst findet die mündliche Prüfung im 4. und 5. Prüfungsfach statt.
- In den schriftlichen Prüfungsfächern (1. bis 3. Prüfungsfach) müssen mündliche Prüfungen angesetzt werden, wenn sich das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um 4 oder mehr Punkte von der Durchschnittspunktzahl der Unterrichtsleistungen in den Halbjahren 12.1 und 12.2 unterscheidet.
- Mündliche Prüfungen werden angesetzt, wenn die Bedingungen des Prüfungsbereichs (Bereich C) zwar noch nicht erfüllt sind, aber ein Bestehen der Abiturprüfung durch weitere Prüfungen möglich erscheint.
- Darüber hinaus kann der Prüfungsleiter nach Beratung mit der Konferenz Prüfungen ansetzen.
- Eine mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird nicht angesetzt, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.
- Die Prüflinge haben die Möglichkeit, sich in Fächern der schriftlichen Abiturprüfung, in denen keine mündliche Prüfung durch die Abiturprüfungskonferenz angesetzt ist, zu maximal zwei zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu melden.
- Ein Rücktritt von den selbstgewählten Prüfungen ist nicht möglich.
- Die mündliche Prüfung in den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung (1. bis 3. Prüfungsfach) beginnt am zweiten Werktag nach der Abiturprüfungskonferenz, die im Anschluss an die mündliche Prüfung im 4. und 5. Prüfungsfach stattfindet.
- Bei Zustimmung des Prüflings können bis zu zwei Schüler der Jahrgangsstufe 11 als Gäste an der mündlichen Prüfung teilnehmen.
-

### **13. Besondere Lernleistung**

In die Abiturprüfung kann unter Beachtung der Maßstäbe einer Abiturprüfung zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht werden, die im Rahmen oder Umfang von mindestens zwei Halbjahren erbracht, schriftlich dokumentiert und in einem Kolloquium dargelegt wird.

a) Mögliche besondere Lernleistungen sind:

- Eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden Projektes wiedergibt in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.
- Ein fachübergreifender projektorientierter Seminarkurs im Umfang von zwei Halbjahren mit einer schriftlichen Dokumentation.
- Ein umfassender Beitrag aus einem offiziell geförderten Schülerwettbewerb.

b) Die endgültige Entscheidung über die Einbringung einer besonderen Lernleistung trifft der Schüler zusammen mit der Meldung zur Prüfung.

c) Die schulfachliche und organisatorische Betreuung einer besonderen Lernleistung erfolgt durch fachkundige Lehrkräfte.

d) Die Bewertung der besonderen Lernleistung basiert auf der schriftlichen Dokumentation und dem Kolloquium.

- Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation gelten die gleichen Regelungen wie für die schriftlichen Prüfungsarbeiten.
- In dem Kolloquium stellt der Prüfling die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich. Die Kolloquiumsdauer verlängert sich entsprechend.
- Für das Kolloquium gilt grundsätzlich das Verfahren der mündlichen Prüfung (bis auf die Festlegung auf Einzelprüfungen).
- Für die Leistung des Schülers in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium setzt der Prüfungsausschuss eine Gesamtpunktzahl fest.
- Die Bewertung der besonderen Lernleistung erfolgt im Verhältnis 3 : 1 der schriftlichen Dokumentation zum mündlichen Kolloquium; Dezimalstellen werden gerundet.

#### **14. Wiederholung der Abiturprüfung**

Das nicht bestandene Deutsche Internationale Abitur kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.

Die für die gymnasiale Oberstufe festgelegte Höchstverweildauer von vier Jahren kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum von einem Jahr überschritten werden.

Eine erneute Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung ist erforderlich. Dabei können aus den wiederholten Halbjahren nur die beim zweiten Durchgang erbrachten Leistungen herangezogen werden.

Die beim ersten Prüfungsversuch im Prüfungsbereich erworbenen Punkte werden nicht berücksichtigt.

Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

#### **15. Besondere Bestimmungen**

Wer zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurücktritt, wiederholt das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 und das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 12.

Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder die Abiturprüfung nach der Konferenz, die über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet, abbricht, wiederholt die Jahrgangsstufe 12. In diesen Fällen ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

Wer nach dreieinhalbjährigem Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wurde, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen, weil er innerhalb der Höchstverweildauer von vier Jahren die Voraussetzungen für die Ablegung der Abiturprüfung nicht erfüllen kann.